

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **15 (1866)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der 10. August 1792.

Schilderung und Beleuchtung eines Tages aus der
französischen Revolutionsgeschichte,
mit besonderer Berücksichtigung der Schicksale des Schweizergarde-
Regiments.

Von Dr. August von Gonzenbach,

gewesener eidgenössischer Staatschreiber.

Ein Buch Mortimer-Ternaux's, das den Titel führt: *Histoire de la Terreur (1792 — 1794) d'après des documents authentiques et inédits*. Paris 1862, hat den Entschluß bei mir zur Reife gebracht, den Versuch zu wagen, an der Hand dieser neuen und wichtigen Aufschlüsse einen Tag der französischen Revolutionsgeschichte etwas näher darzustellen, der, so lange er im Gedächtniß der Menschen bleibt, Zeugniß ablegen wird für Schweizer-treue und Schweizertapferkeit.

Ich rede vom 10. August 1792, von dem Tage, an welchem mit der Executiv-Gewalt des Königs, auch Gesetz und Ordnung in Frankreich suspendirt worden sind, um während mehrerer Jahre der Schreckensherrschaft im Innern, und dem Kriege nach Außen Platz zu machen.

Französischer Seits ist jener welthistorische Tag schon vielfach umständlich und von den verschiedensten Standpunkten aus beschrieben worden; schweizerischer Seits existirt, so viel mir bekannt, nur eine einzige einläßliche Darstellung, die auf historische Treue und Unbefangenheit Anspruch machen kann. Es ist dieß die Arbeit von Carl Morell über das Schweizergarderegiment in seiner Schrift: Die Schweizerregimenter in Frankreich 1789 bis 1792. St. Gallen, 1858.

Da indessen die in den eidgenössischen Archiven liegenden Aktenstücke durch Hrn. Morell nicht scheinen benutzt worden zu sein, und da mir überdieß verschiedene bisher nicht veröffentlichte handschriftliche Aufzeichnungen anvertraut worden sind, so erschien mir eine neue Bearbeitung jenes denkwürdigen Tages, unter Benutzung dieser neuen schweizerischen Quellen, gerechtfertigt; ist doch, trotz der vielen französischen Darstellungen des 10. August, die Wahrheit über jenen Tag, so weit historische Wahrheit überhaupt möglich ist, in mancher Beziehung erst durch die ebenso gewissenhafte als mühevollen Arbeit Mortimer-Ternaux's hergestellt worden.

Es mußten vorerst, um mich des bezeichnenden Ausdrucks von Michelet zu bedienen, die verschiedenen „Allusionen“ weggeräumt werden, mit welchen viele Schriftsteller vom Partei-Standpunkte aus jenen Schreckenstag überschüttet hatten.

Welcher politischen Partei man auch immer angehören mag, die Verantwortlichkeit für jenen Tag sucht Jeder von seinen Gesinnungsgenossen abzulehnen:

die Anhänger der absoluten Monarchie, weil sie die Erinnerung mit Schmerz erfüllt, daß am 10. August der schwachen Hand Ludwigs XVI. das glorreiche

Scepter seines Ahnhern in der Logographenloge der gesetzgebenden Versammlung entfallen ist, —

die Freunde des konstitutionellen Königthums, weil ihnen die Scham darob zur Stirne steigt, daß die kaum erst gegenseitig beschworne Konstitution nicht stark genug war, den „erblichen Repräsentanten Frankreichs“ gegen unerhörte Gewaltthat zu schützen, —

die ehrbaren Republikaner, weil das Kind ihrer Träume und Hoffnungen an jenem Tag Gefahr lief, bei der Geburt schon im Blute zu ersticken, —

und endlich die Anhänger derjenigen Partei, welche den 10. August in Scene gesetzt hat, weil ihnen vor der göttlichen Gerechtigkeit schaudert, die über kurz oder lang auch die Henker Frankreichs erreichte. Diesem Umstand ist es wohl hauptsächlich beizumessen, daß viele wichtige Urkunden, die geeignet sind Personen und Sachen in's rechte Licht zu stellen, so lange verborgen geblieben, und erst jetzt durch die mühsamen Forschungen Martimer-Ternaux's der Vergessenheit entrissen worden sind.

Wir Schweizer können jenen Tag, an welchem die Unsrigen allein ihre Pflicht gethan, unbefangener, weil mit ruhigem Gewissen würdigen; denn wenn der 10. August 1792 auch für die Schweiz in mehr als einer Beziehung ein Tag der Trauer ist, so ist er für uns gleichzeitig ein Tag des Ruhmes und der Ehre.

Ist doch die Pflichttreue des Schweizergarderegiments der einzige Sonnenblick, der die schwarzen Wolken durchzuckte, die damals über Paris standen und dunkle Schatten warfen weithin über die Völker Europa's.

Die schweizerische Geschichtschreibung hat daher keinen Grund, den 10. August absichtlich zu entstellen, um begangenes Unrecht zu beschönigen, sie hat es aber auch

nicht nöthig, die Leistungen des Schweizergarderegiments über die Wahrheit hinaus zu vergrößern.

Wenn daher meine Darstellung*) in mancher Rücksicht nüchtern erscheinen mag, so bitte ich zu bedenken, daß allein durch die Wahrheit diejenigen wirklich geehrt werden, die treu und demnach wahr geblieben sind, bis in den Tod.

I. Vorbereitende Verhältnisse und Ereignisse; einleitende Verfügungen.

I. Der König und die Königin.

Ein Tag wie der 10. August 1792 kommt nicht über die Völker wie ein Erdbeben, dessen Nahen Niemand ahnt; vielmehr gehen tief eingreifenden politischen Umgestaltungen in der Regel Vorbereitungen voraus, deren Bedeutung oftmals nicht verstanden wird, und deren Folgen meistens weiter reichen, als diejenigen ahnten, die als Leiter zu handeln glaubten. Gebildete Völker

*) In so weit dieser Aufsatz die Beschreibung französischer Zustände enthält, beruht derselbe nicht auf selbstständiger Forschung, sondern ist entweder ein Auszug aus dem Werke Mortimer Ternaux's, oder sogar wörtliche Uebersetzung desselben. Nur hin und wieder erlaubten wir uns seine Schilderungen mittelst der Aufzeichnungen eines Augenzeugen, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Ludwig des XVI., Bigot de Sainte-Croix, zu ergänzen oder zu berichtigen, zumal dessen Schrift (*Histoire de la conspiration du 10 Août 1792*, London 1793, R. Edmonds New Bond Street) jedenfalls als eine Hauptquelle zu betrachten ist.